



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Konzessionen und Frequenzmanagement  
Sektion Funkkonzessionen

Referenz/Aktenzeichen : **1000429454.01**  
**Biel, 06.06.2017**

---

## **Verfügung betreffend Zuteilung eines Rufzeichens**

---

**erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

zugunsten von

Funkgruppe Untersee/Rhein  
c/o Roland Guarlotti  
Im Oberfeld 14  
8261 Hemishofen

Das BAKOM teilt Ihnen gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 47f der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) das nachfolgende Rufzeichen zu.

### **HB9FU**

Rufzeichen werden in der Regel unbefristet zugeteilt und sind nicht übertragbar. Ihr Fähigkeitszeugnis sowie das vom BAKOM zugeteilte Rufzeichen berechtigen Sie zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (vgl. Art. 44 der Verordnung über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, VNF, SR 784.102.1). Die allgemeinen Nutzungsvorschriften (insbesondere die technischen Schnittstellen-Anforderungen RIR) des nationalen Frequenzzuweisungsplans sind einzuhalten.

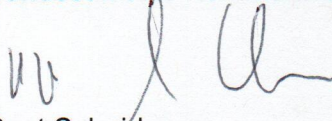
In der Beilage finden Sie den Ausweis mit Ihrem Rufzeichen. Bitte teilen Sie uns Namens- und Adressänderungen sowie einen Nutzungsverzicht umgehend mit.

Für die Zuteilung des Rufzeichens wird eine Gebühr von 110 Franken erhoben (Art. 45 Abs. 8 der Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG, SR 784.106). Für die Verwaltung eines Rufzeichens im Zusammenhang mit Amateurfunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich 50 Franken. (Art. 46 Abs. 8 GebV-FMG). Die Verwaltungsgebühren werden mit Rechtskraft dieser Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

### **Bemerkungen:**

Technischer Verantwortlicher: Roland Guarlotti HB9GZY

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Beat Scheidegger  
Sektionsleiter Funkkonzessionen

Sie dürfen eine Amateurfunkanlage gemäss der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 in den Ländern betreiben, die diese Empfehlung angenommen haben.



## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.